

Aktuelle Aufgaben und Fragestellungen zu Tierversuchen aus Sicht der Landestierschutzbeauftragten

Dr. Cornelia Jäger
Tübingen, 13. Dezember 2012



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Einteilung:

- **kurze Beschreibung der Funktion**
-

- **(zwei) Grundsätze des derzeitigen rechtlichen Rahmens**
- **voraussichtlicher künftiger Rechtsrahmen**
- **weitere Anlässe für Überprüfung der bisherigen Vorgehensweise bei der Planung/Durchführung/Genehmigung von Tierversuchen**

Urteil VG Bremen
Verfahren beim VG Gera

- **resultierende Aufgaben/Fragestellungen mit Beispielen**
-

- **Ausblick: Verbandsklagerecht**

Versuchstierkundliches Kolloquium, 13.12.2012,
Tübingen



Die neue Funktion

Organisationsverfügung für Stabsstelle SLT:

- Einrichtung mit ausschließlich beratender Funktion
- keine Behörde !!
- Ansprechpartner für Tierschutzverbände und -vereine sowie Organisationen und Einrichtungen, die sich mit dem Tierschutz oder der Tierhaltung beschäftigen, Anlaufstelle für Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern, Tierschutztelefon...
- **Initiativ- und Informationsrecht** gegenüber dem Ministerialdirektor
- Ständiger Gast des Landesbeirates für Tierschutz ohne Stimme, aber mit Rede- und Antragsrecht bzgl. der Tagesordnung; Mitwirkung bei den Bewertungskommissionen und ggf. Arbeitsgruppen des Landesbeirates
- Erarbeitung von Informationsmaterial, wissenschaftliche Recherchen, Literatursammlung und -auswertung
- **Anhörung zu Rechtsetzungsvorhaben des Landes**



Die neue Funktion

Organisationsverfügung für Stabsstelle SLT- Fortsetzung:

- Zusammenarbeit mit landeseigenen Einrichtungen im Bereich der Tierhaltung
- Beteiligung an der Vergabe von Forschungsmitteln des MLR im Bereich Tierhaltung/tierbezogene Forschung in Abstimmung mit der für den Tierschutz und für die Forschung zuständigen Fachabteilung des Ministeriums
- Beratung der Behörden und landeseigenen Einrichtungen auf Anforderung in Abstimmung mit der für den Tierschutz zuständigen Fachabteilung des Ministeriums
- In Einzelfällen Erstellung oder Beauftragung von Gutachten für die Behörden auf Anforderung in Abstimmung mit der für den Tierschutz zuständigen Fachabteilung des Ministeriums
- Erstellung von Tätigkeitsberichten.



Derzeitiger rechtlicher Rahmen:

Grundsätzlicher **Genehmigungsvorbehalt** für alle Tierversuche
(§§ 7, 8, 9 Tierschutzgesetz)



- Antragstellung bei Genehmigungsbehörde
- Votum der beratenden Kommission (§ 15 TierSchG)
- Entscheidung durch Genehmigungsbehörde:
ggf. befristete Erlaubnis/Auflagen/Untersagung



Derzeitiger rechtlicher Rahmen:

Genehmigungsvoraussetzungen für alle Tierversuche:
(neben personellen und technischen Voraussetzungen)

Unerlässlichkeit:

- Bei der Entscheidung, *ob Tierversuche unerlässlich* sind, ist insbesondere der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen und zu prüfen, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann. (**§ 7 Abs. 2 TierSchG**)
- Tierversuche sind auf das *unerlässliche Maß* zu beschränken (Entwicklungsstand, Zahl, Umfang der Belastung) (**§ 9 Abs. 2 TierSchG**)



Derzeitiger rechtlicher Rahmen:

Genehmigungsvoraussetzungen für alle Tierversuche:

Ethische Vertretbarkeit:

Versuche an Wirbeltieren dürfen nur durchgeführt werden, *wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck **ethisch vertretbar** sind.*

Versuche an Wirbeltieren, *die zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen,* dürfen nur durchgeführt werden, wenn die angestrebten Ergebnisse vermuten lassen, dass sie für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme **von hervorragender Bedeutung** sein werden (§ 7 Abs. 3 TierSchG).

Voraussichtlicher künftiger Rechtsrahmen:

(RL 2019/63/EU und Novellierung des TierSchG) :

Explizite Zielsetzung:

- Vermeidung und Verminderung von Tierversuchen
- Verbesserung der Bedingungen

} „3R“

Zulässige Versuchszwecke:

- ❖ Grundlagenforschung (nur bedrohte Wildtierarten sind ausgenommen)
- ❖ Angewandte Forschung
- ❖ Schutz der Umwelt und Gesundheit
- ❖ Arterhaltung
- ❖ Ausbildung/Forensik



Voraussichtlicher künftiger Rechtsrahmen:

(RL 2010/63/EU/ Novellierung des TierSchG und Folge-VO) :

Genehmigungsvoraussetzung weiterhin:

Begrenzung auf das unerlässliche Maß (Zahl, Belastungen u.a.)

Unerlässlichkeit unter Berücksichtigung

- des Standes der wiss. Erkenntnis
- der Prüfung, ob Alternativmethoden existieren
- Rechtfertigung der Belastungen durch Versuchszweck
(= **ethische Vertretbarkeit**) (§ 7a neu TierSchG)

außerdem:



Voraussichtlicher künftiger Rechtsrahmen:

(hier: Entwurf Tierschutz-Versuchstier-Verordnung) :

Weitere Vorgaben mit möglicher Auswirkung auf Diskussion:

- ❖ Veröffentlichung der Zusammenfassung aller genehmigter Versuchsvorhaben (8 Wochen nach Gen.; durch BfR), darin:
 - Ziele
 - zu erwartender Nutzen
 - zu erwartende Schmerzen/Schäden/Leiden
 - Anzahl und Art der Tiere
 - unerlässliches Maß/ Alternativmethoden geprüft (nicht: Darstellung der eth. Abwägung !)

- ❖ Retrospektive Evaluierung bei allen Experimenten mit Primaten und allen als „schwer“ eingestuftem Vorhaben

Zusammenfassend:



keine grundlegende Änderung der Genehmigungsvoraussetzungen:

Unerlässlichkeit / ethische Vertretbarkeit

Schwierigkeiten dabei weiterhin:

- ❖ Vergleich von zwei **unterschiedlichen Größen** (Belastung vs. möglichen Erkenntnisgewinn)
- ❖ **Zeitliche Diskrepanz:** Belastung findet sicher statt; Erkenntnisgewinn ist erst hinterher bewertbar
- ❖ Raum für **subjektive Gewichtung**



Das Bremer Urteil –

Fortsetzung der Experimente nach Ablehnung eines Genehmigungsantrages für Neurokognitionsexperimente mit Makaken und Ratten

(VG Bremen, 28.05.2010, 5 K 1274/09)

bestätigt:

- ❖ Tierschutz steht der Wissenschaftsfreiheit dem Grunde nach im Rang gleich (Art. 20a GG, Art. 5 Abs. 3 GG)
- ❖ Inhaltliche Prüfungsbefugnis der Behörde (nicht nur Plausibilitätskontrolle)
- ❖ Begründungslast trifft den Antragsteller trotz Wissenschaftsfreiheit bei der Wahl des Forschungsgegenstandes/ Methoden- und Mittelwahl (Alternativmethoden, Darlegung Unerlässlichkeit jeweils nach dem Stand der Wissenschaft)



Das Bremer Urteil

schränkt aber ein:

- ❖ Art. 20 a GG fordert insbesondere den Gesetzgeber zum Handeln auf; Exekutive und Judikative sind weiterhin an die geltenden Regeln des Tierschutzgesetzes und deren vom Gesetzgeber beabsichtigten Sinn und Zweck gebunden.
- ❖ Es besteht eine Genehmigungspflicht, wenn die im TierSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- ❖ Auch erheblich belastende Versuche sind nicht automatisch unzulässig (keine absolute Belastungsbergrenze).



Das Bremer Urteil

bemängelt insbesondere

Abwägungsfehler der Behörde:

- ❖ Keine konkrete Belastungsanalyse, sondern nur Begutachtung anhand von schriftlichen Fragenkatalogen
- ❖ Keine Nutzenabschätzung durch Sachverständige
- ❖ Gesellschaftlicher Wertewandel werde fehlerhaft gewichtet („es ist Aufgabe des Gesetzgebers und nicht des Rechtsanwenders, einen feststellbaren, gesellschaftlichen Wertewandel aufzugreifen“ und ggf. Gesetz zu ändern).



Das Bremer Urteil

beinhaltet also erhebliche Kritik an:

- ❖ Verfahrensführung durch Behörde und
- ❖ gutachterlicher Vorgehensweise

stellt aber eine hauptsächlich formale Entscheidung dar !

- ❖ Behörde wird zu Neubescheidung aufgefordert
(allerdings nicht zur Genehmigung verpflichtet)
- ❖ Behörde wird ... aufgefordert zu prüfen, ob durch geeignete **Nebenbestimmungen** Genehmigungsfähigkeit herzustellen ist.

Das Bremer Urteil – Folgen

Folgen für die Tiere:

- ❖ Derzeit Fortsetzung der Experimente aufgrund vorläufiger Gestattung durch Verwaltungsgericht bzw. Obergerverwaltungsgericht (Bedingungen wie 2005)
- ❖ kein Einfluss der Behörden auf Versuchsbedingungen

Aktuell:

- ❖ **Verfahren beim OVG wurde am 11.12. 2012 entschieden!!**

→ weitere Auswirkungen der Urteile und der Rechtsetzung?

Das Verfahren beim VG Gera (2. Oktober 2012)

Das Projekt:

- Anzeige nach § 10 TierSchG durch private Firma
- Durchführung in Schulungsgebäude; nicht universitär
- Versorgung schwer polytraumatisierter Schweine in Narkose (terminal)
- **Ziele:**
 - a) Ausbildung von militärischen Ersthelfern im Fronteinsatz ;
 - b) explizit: Verhindern von Schockstarre

Das Verfahren b. VG Gera – Rechtslage: § 10 TierSchG:

(1) Zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung dürfen Eingriffe oder Behandlungen an Tieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind, nur durchgeführt werden

1. an einer Hochschule, einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung oder einem Krankenhaus oder
2. im Rahmen einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung für Heilhilfsberufe oder naturwissenschaftliche Hilfsberufe.

Sie dürfen nur vorgenommen werden, soweit ihr Zweck nicht auf andere Weise, insbesondere durch filmische Darstellungen, erreicht werden kann. Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen zu begründen, warum der Zweck der Eingriffe oder Behandlungen nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

(2) Auf Eingriffe oder Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung sind die §§ 8a, 8b, 9 Abs. 1 und 2 und § 9a entsprechend anzuwenden....

(Künftig: - § 10-Projekte werden Tierversuche nach § 7a (neu)
- Einhaltung des unerlässlichen Maßes (Zahl, Belastungen) gilt analog
- Anzeigepflicht)



Das Verfahren beim VG Gera – Fortsetzung

Untersagung durch Landesamt (TLLV):

- Alternativen waren nicht ausgeschöpft/
Begründung nicht ausreichend
- Unerlässlichkeit wurde bezweifelt, weil Ziel auf diese Weise gar nicht erreichbar

Widerspruchsverfahren mündete in **Klage** gegen TLLV beim VG

- Dort:**
- Gutachter bestätigen Sichtweise des TLLV in der mündlichen Verhandlung
 - Klägerin zieht während Verhandlung Klage zurück
 - kein Urteil, aber vermutlich trotzdem Wirkung auf Dritte



Grundsätzliche Aufgabenstellung für alle Beteiligten bei allen Tierarten

a) Fortsetzung der Bemühungen um 3 R

b) Rasche Klärung der offenen Fragen des Bremer VG- Urteils

Nutzenabschätzung und Belastungsanalyse

→ auch als Bestandteile künftiger Genehmigungsverfahren mit Nicht-Primaten vorstellbar!

c) Fundierte Prüfung der Aus-/ Fort- und Weiterbildungsprojekte (trotz geplanter Anzeigepflicht)

Prüfpunkte/Fragestellungen zu 3 R:

Hinweis vorab:

künftig vermutlich explizitere Darlegung nötig, dass alle 3 R nach dem Stand der wiss. Erkenntnis berücksichtigt wurden

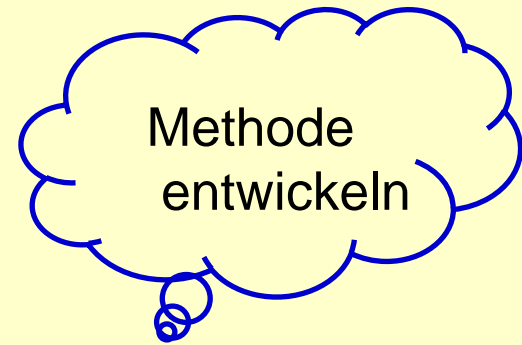
(§ 7a Abs. 2 neu TierSchG)

- ❖ Environmental und behavioral enrichment (z.B. Rückzugsmöglichkeiten, Futtersuche gestalten, Gruppen!, Nagehölzer u. ä.)
- ❖ Ev. Kompensationsmöglichkeiten (Erholung etc.) anbieten
- ❖ Konsequente Nutzung von Abbruchkriterien
- ❖ Modernste Auswertung für valide Daten! (bildgebende Verfahren können ggf. zu allen 3 R beitragen)
- ❖ Data sharing ausbauen



Fragestellungen zur Nutzenabschätzung:

Einigung auf **Methoden zur Evaluierung des wissenschaftlichen Impacts**



Mögliche Elemente

ggf. Darstellung im Genehmigungsverfahren bzw. bei Berichten wg.

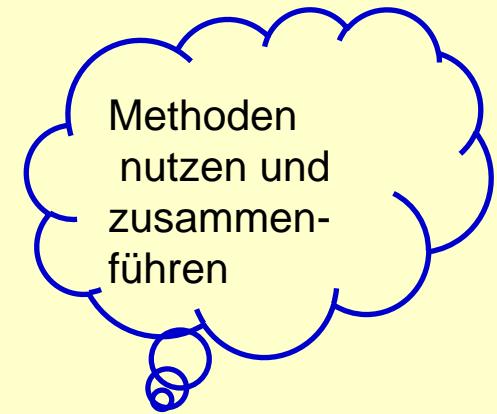
Nebenbestimmungen:

- Weiterverwendung der Ergebnisse in Grundlagenforschung und angewandter Forschung
- Publikationen (wo, wann)
- Drittmittelwerbung (qualitativ!)

Fragestellungen zur Belastungsanalyse:

Mögliche Elemente

ev. in Anträgen, Berichten zu berücksichtigen:



- ❖ Entwicklung eines **Belastungsindex** resp. Tiergerechtheitsindex für verschiedene Tierarten (inkl. Kompensationsmöglichkeiten)
 - auch als Leitlinie für Eigenkontrolle und Behörden?

- ❖ Wie oft wurden Abbruchkriterien in vorhergehenden Versuchen erreicht ?

- ❖ Externe **Beurteilung** von Tieren (Sektion, im Versuch)?

Fragestellungen zu Aus-/Fort- und Weiterbildungsprojekten:

- ❖ Eignung der Herangehensweise als Voraussetzung für Unerlässlichkeit
 - ❖ Alternativen genauer prüfen
(Phantome, Simulationen, auch Ausbildung im Kliniksaltag)
-

- Tierverbrauchsfreies Bachelor-Studium? (SLT)

oder:

- Freiwilligkeit der TV ? (MWK)



Zusätzliche Fragestellung außerhalb der gesetzlichen Genehmigungsbedingungen:

Bisher: - Prüfung der Unerlässlichkeit und ethische Abwägung finden im Hinblick auf den jeweiligen Versuchszweck statt.
- Der Versuchszweck (Forschungsziel) ist grundgesetzlich geschützt frei wählbar.

Aber: sollte man nicht trotzdem die Versuchszwecke (= Forschungsziele) in Frage stellen?
(„sehenden Auges“ auf Ergebnisse verzichten)

Ziel: - gesellschaftlicher Konsens und Selbstbeschränkung
- nachfolgend **Änderung der rechtlichen Vorgaben**

Ausblick: Verbandsklagerecht

- ❖ nur für zugelassene Organisationen
- ❖ Klagearten und ihre Auswirkungen:

Anfechtungs-/Verpflichtungsklage



Feststellungsklage

- ❖ Zeithorizont: Einführung bis Ende 2013
- ❖ Keine Klagewelle zu befürchten (Gründe)

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

